

**Satzung**  
**über die Nutzung der Schulkindbetreuung**  
**der Großen Kreisstadt Calw**  
**(Nutzungssatzung für Schulkindbetreuung)**

21. Juli 2016

*Große Kreisstadt Calw*

# **Satzung über die Nutzung der Schulkindbetreuung der Großen Kreisstadt Calw**

**(Nutzungssatzung für Schulkindbetreuung)<sup>1</sup>**

**vom 21. Juli 2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 21.07.2016 folgende Nutzungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt die Schulkindbetreuung an den Grundschulen und Kinderhäusern („Schulkindbetreuung“) außerhalb der stundenplanmäßigen schulpflichtigen Zeiten (Pflichtunterricht) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schulkindbetreuung umfasst die Betreuung während der gesamten Grundschulzeit eines Kindes und setzt sich aus einzelnen Betreuungsbausteinen zusammen.
- (3) Für die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Schulkindbetreuung gilt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Schulkindbetreuung der Großen Kreisstadt Calw“.

## **§ 2**

### **Betreuungsbausteine in der Schulkindbetreuung an Schultagen**

- (1) Im Rahmen der Schulkindbetreuung werden an Schultagen außerhalb der stundenplanmäßigen schulpflichtigen Zeiten (Pflichtunterricht) folgende Betreuungsbausteine angeboten:
  - a) **Betreuungsbaustein 1:**  
Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht an fünf Schultagen
  - b) **Betreuungsbaustein 2:**  
Kernzeitbetreuung nach dem Unterricht an fünf Schultagen
  - c) **Betreuungsbaustein 3:**  
Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht an vier Schultagen  
(Flexible Kernzeitbetreuung mit Nachmittagsbetreuung)
  - d) **Betreuungsbaustein 4:**  
Verlässliche Betreuung nach dem Unterricht mit Mittagstisch an einem Schultag aufgrund Nachmittagsunterrichts (Ein-Tages-Betreuung)
  - e) **Betreuungsbaustein 5:**  
Hortbetreuung vor und nach dem Unterricht an fünf Schultagen

(2) Betreuungsbaustein 1:

Die Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht beinhaltet eine Betreuung an fünf Schultagen

- ab Beginn der Öffnungszeit der jeweiligen Schule (frühestens 7:00 Uhr) bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn sowie
- ab planmäßigem Unterrichtsende (frühestens ab 12:00 Uhr bis spätestens 13:30 Uhr).

Die Gebührenschuldner wählen die komplette Woche.

(3) Betreuungsbaustein 2:

Die Kernzeitbetreuung nach dem Unterricht beinhaltet eine Betreuung an fünf Schultagen ab planmäßigem Unterrichtsende (frühestens ab 12:00 Uhr).

Die Gebührenschuldner wählen die komplette Woche.

(4) Betreuungsbaustein 3:

Die Flexible Kernzeitbetreuung mit Nachmittagsbetreuung beinhaltet eine Betreuung vor- und nach dem Unterricht an vier Schultagen

- ab Beginn der Öffnungszeit der jeweiligen Schule (frühestens 7:00 Uhr) bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn sowie
- ab planmäßigem Unterrichtsende (frühestens ab 12:00 Uhr bis spätestens 16:00 Uhr).

Die Gebührenschuldner können maximal vier Tage (Mo - Do) tageweise flexibel buchen.

(5) Betreuungsbaustein 4:

Die Verlässliche Betreuung nach dem Unterricht mit Mittagstisch beinhaltet eine Betreuung an einem Schultag in der Woche aufgrund einmaligen Nachmittagsunterrichts (Ein-Tages-Betreuung)

- ab planmäßigem Unterrichtsende (frühestens ab 12:00 Uhr bis spätestens 14:00 Uhr).

Die Gebührenschuldner wählen einen Tag.

(6) Betreuungsbaustein 5:

Die Hortbetreuung beinhaltet eine Betreuung

- ab Beginn der Öffnungszeit der jeweiligen Schule (frühestens 7:00 Uhr) bis zum planmäßigen Unterrichtsbeginn sowie
- ab planmäßigem Unterrichtsende (frühestens ab 12:00 Uhr bis spätestens 17:00 Uhr).

Die Gebührenschuldner wählen die komplette Woche.

(7) Die Zeiten für die regelmäßige Betreuung vor und nach dem Unterricht an der jeweiligen Schule legt die Stadt unter Berücksichtigung schulischer Belange fest.

(8) Die Anfangs- und Endzeiten der einzelnen Betreuungsbausteine legt die Stadt fest.  
Die 4-Tages-Betreuung im Rahmen der Flexiblen Kernzeitbetreuung mit Nachmittagsbetreuung erfolgt von Montag bis Donnerstag.

Die 5-Tages-Betreuung im Rahmen der Hortbetreuung erfolgt von Montag bis Freitag.

- (9) Die Gebührenschuldner können ausschließlich die Betreuungsbausteine wählen, die an der Schule angeboten werden, in der das Kind zum Zeitpunkt der gewählten Betreuungsbausteine unterrichtet wird.  
An Schulen mit stundenplanmäßigem Pflichtunterricht an einem Nachmittag in der Woche kann die Betreuung nach dem Unterricht abweichend von § 2 Abs. 2 für diesen Tag als Ein-Tages-Betreuung („Verlässliche Betreuung nach dem Unterricht mit Mittagstisch“) gemäß § 2 Abs. 5 gewählt werden.
- (10) Ein zu Beginn des Schuljahres eröffneter Betreuungsbaustein wird nur dann fortgeführt, wenn zum Stichtag (01. November) des laufenden Schuljahres mindestens 5 Kinder angemeldet sind. Bei weniger als 5 angemeldeten Kindern wird der Betreuungsbaustein mit Wirkung zum 01. Dezember eingestellt.

### **§ 3 Betreuungsbausteine in der Schulkindbetreuung in den Ferien**

- (1) Die Ferienbetreuung in den Betreuungsbausteinen 1, 2 und 3 gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 dieser Satzung kann zusätzlich gebucht werden. Die Nutzung der Ferienbetreuung setzt die verbindliche Anmeldung im jeweiligen Betreuungsbaustein voraus.
- (2) Für die Ferienbetreuung im Betreuungsbaustein 3 können nur die jeweiligen Wochentage in Anspruch genommen werden, die auch für die Schulwochen gebucht sind.
- (3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit während der Schulferien hängt davon ab, welcher Betreuungsbaustein gewählt wird. Die Ferienbetreuung umfasst auch die Unterrichtsstunden.
- (4) Die Ferienbetreuung für den Betreuungsbaustein 5 („Hortbetreuung“) gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung ist obligatorisch und in der monatlichen Betreuungsgebühr gemäß Gebührensatzung bereits enthalten.
- (5) Die Zeiten für die Ferienbetreuung legt die Stadt fest. Das Betreuungspersonal gibt bekannt, an welchen Tagen und in welcher Einrichtung die Ferienbetreuung stattfindet. Um eine sinnvolle Planung gewährleisten zu können, ist die Rückmeldefrist durch die Eltern einzuhalten. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und ist verbindlich.
- (6) Die Bekanntgabe des Programms erfolgt nach der Anmeldung, da sich das Programm an der Zahl der angemeldeten Kinder orientiert. Nach Ausgabe des Ferienprogramms können die gebuchten Ferientage nicht getauscht werden.

### **§ 4 Aufnahme in die Schulkindbetreuung**

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Schulkindbetreuung erfolgt nach Anmeldung durch den Gebührenschuldner gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Satzung der Stadt Calw über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt für die gesamte Grundschulzeit. Falls keine Abmeldung zum Schuljahresende veranlasst wird, verlängert sich die Anmeldung automatisch für das darauffolgende Schuljahr.

- (3) Eine Anmeldung im laufenden Schuljahr ist - sofern Betreuungsplätze zur Verfügung stehen - in Absprache mit dem Betreuungspersonal möglich.
- (4) Aufgenommen in die Schulkindbetreuung werden Kinder, sofern der gewählte Betreuungsbaustein eröffnet ist oder wird, freie Betreuungsplätze im gewählten Betreuungsbaustein vorhanden sind und das Kind zum Zeitpunkt der gewählten Betreuungsbausteine an der Schule unterrichtet wird.
- (5) Die Anmeldung muss bis zum festgelegten Anmeldeschluss (spätestens zum Schuljahresbeginn) schriftlich für das folgende Schuljahr vorliegen. Änderungen wie Adressen, Telefonnummern (Festnetz, Mobiltelefon), Allergien etc. werden dem Betreuungspersonal schnellstmöglich mitgeteilt.

### **§ 5**

#### **Änderung der Betreuungsbausteine und Beendigung der Schulkindbetreuung**

- (1) Änderungen bei der Inanspruchnahme der Betreuungsbausteine oder die Beendigung der Schulkindbetreuung sind während des Schuljahres unter Berücksichtigung des Einzelfalles aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt:
  - a) Veränderungen des Stundenplanes der Schule, durch die eine Änderung der Betreuungsbausteine erforderlich wird.
  - b) Veränderungen in der Lebenssituation der Gebührenschuldner.
  - c) Schulwechsel des Kindes.
- (2) Änderungen der Betreuungsbausteine oder die Beendigung der Schulkindbetreuung sind von dem Gebührenschuldner spätestens zum 10. eines Monats für den folgenden Monat bei der Leitung der Schulkindbetreuung zu beantragen.

### **§ 6**

#### **Besuch der Schulkindbetreuung und Betreuungsbausteine**

- (1) Ein aufgenommenes Kind soll im Interesse des Kindes und der Gruppe die Schulkindbetreuung regelmäßig besuchen.
- (2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schulkindbetreuung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann über die Schule erfolgen.
- (3) In den Ferien ist das Fernbleiben möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis 8 Uhr des betreffenden Tages zu melden. Eine Rückerstattung des Ferienbeitrags erfolgt nicht.
- (4) Eröffnete Betreuungsbausteine finden an Schultagen zu den festgelegten Zeiten statt. Am Pädagogischen Tag der Schule sowie bei Unterrichtsausfall erfolgt die Schulkindbetreuung ausschließlich während der festgelegten Zeiten.

### **§ 7 Betreuungsinhalte**

- (1) Das Betreuungsangebot der Schulkindbetreuung umfasst spielerische, kreative und freizeitbezogene Angebote.
- (2) Eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung durch das Personal ist nur in der Hortbetreuung gemäß § 2 Abs. 6 möglich.

### **§ 8 Aufsichtspflicht**

- (1) Das Personal der Schulkindbetreuung ist vor und nach den Unterrichtszeiten für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit Betreten / Verlassen der festgelegten Betreuungsräume durch die Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler sind während der Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den damit verbundenen direkten Wegen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts während der festgelegten Betreuungszeit. Dies gilt auch für Ausflüge im Rahmen der Ferienbetreuung. Für den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.

### **§ 9 Widerruf der Aufnahme in die Schulkindbetreuung / Betreuungsbausteine**

- (1) Die Aufnahme des Kindes in der Schulkindbetreuung kann seitens der Stadt Calw widerrufen werden, wenn für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, der von der Schulkindbetreuung oder in den Betreuungsbausteinen nicht geleistet werden kann.
- (2) Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, wird die Aufnahme in die Schulkindbetreuung seitens der Stadt Calw ganz oder teilweise widerrufen.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in einen Betreuungsbaustein der Schulkindbetreuung wird seitens der Stadt widerrufen, wenn der erwünschte Betreuungsbaustein gemäß § 2 eingestellt wird. Der Widerruf erfolgt auf den Zeitpunkt der Einstellung des Betreuungsbausteins.

### **§ 10 Gebühren**

Für die Nutzung der Schulkindbetreuung sind Gebühren nach der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung zu entrichten. Die Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung fernbleibt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Calw, 22.07.2016

Ralf Eggert  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von auf Grund der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Calw geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 29. Juli 2016 im CalwJournal (Ausgabe 30/2016) entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Calw vom 21. September 2000 veröffentlicht.